

## Rätsel um den Namen eines Fußballers

### Boulevardzeitung hat zulässige Verdachtsberichterstattung betrieben

Eine Boulevardzeitung berichtet online unter der Überschrift „Spielt HSV-Profi Jatta mit falscher Identität?“ über einen Fußballer aus Gambia, der 2015 unter den Namen Bakery Jatta nach Deutschland eingereist war und dabei den 6. Juni 1998 als sein Geburtsdatum angegeben hatte. Laut Recherchen der Redaktion heie der Spieler Bakary Daffeh und sei bereits am 6. November 1995 geboren worden. Die Angabe seines richtigen Namen und seines Geburtsdatums htte das Verfahren um eine Aufenthaltsgenehmigung erschwert. Der HSV kommt im Bericht zu Wort. Ein Club-Vertreter erlutert, dass ihm der gltige Reisepass Jattas inklusive Aufenthaltsgenehmigung vorliege und man ihn als Spieler und als Menschen schtze. Zwei Leser der Zeitung sehen eine Verdachtsberichterstattung, die nur auf Indizien beruhe bzw. falsch sei. Der Spieler werde in Misskredit gebracht. Er werde in seiner Menschenwrde verletzt. Es werde Hass gegen Flchtlinge geschrt. Die Redaktion teilt mit, man habe sich zu einer Berichterstattung entschieden, weil die Zweifel an der Identitt des Spielers offensichtlich gewesen seien. In Anbetracht eines Fußball-Profis, der jede Woche live im Fernsehen zu sehen sei, gebe es ein besonders ffentliches Interesse. Sollte „Jatta“ nicht „Daffeh“ sein, wre es einfach gewesen, dies im Gesprch mit der Redaktion zu belegen. Daran habe aber offenbar kein Interesse bestanden. Nur ein Reisepass, der im Flchtlingschaos 2015 wie auch immer beschafft sein knnte, reiche definitiv nicht als Beweis.

Der Beschwerdeausschuss sieht keine Verletzung presseethischer Grundstze. Die Beschwerde ist unbegrndet. Bei dem Beitrag handelt es sich um eine zulssige Verdachtsberichterstattung. Die Redaktion hat ausfhrlich recherchiert und ist dabei auf die von ihr dargelegten Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Identitt von Bakery Jatta gestoen. Der Verdacht einer falschen Identitt wird durchgngig als solcher dargestellt. Auch ber entlastende Erkenntnisse wird informiert. Auch eine Verletzung des Persnlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 (Schutz der Persnlichkeit) bzw. eine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex liegt nicht vor. Als mittlerweile bekannter Fuballer ist Jatta in Deutschland eine Person des ffentlichen Lebens, ber die auch in der vorliegenden Form berichtet werden kann. Eine Diskriminierung ist nicht erkennbar, da selbstverstndlich mgliche Unstimmigkeiten bei seiner Einreise nach Deutschland thematisiert werden knnen, ohne dass darin eine abtrgliche Berichterstattung ber eine Minderheit zu erkennen wre.

**Aktenzeichen:**0703/19/2

**Verffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8); Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** unbegründet